

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/3839

Dresden, 4. Mai 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/2065

Thema: Erkenntnisse zu Hintergründen der Entscheidung des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die vorgebliche Interessengemeinschaft in der AfD „Der Flügel“ als erwiesenen extremistische Bestrebung einzustufen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Berichtszeitraum erstreckt sich für den Personenzusammenschluss „Der Flügel“ auf die Zeit seit dem 12. März 2020, weil das Staatsministerium des Innern und das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen die Öffentlichkeit gemäß § 15 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (SächsVSG) nur über erwiesene Bestrebungen und Tätigkeiten nach §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 SächsVSG unterrichten dürfen.

Frage 1:

In welchem Umfang und mit welcher Einstufung wird die vorgebliche Interessengemeinschaft in der AfD „Der Flügel“ – seit wann – vom Landesamt für Verfassungsschutz in Sachsen beobachtet?

Frage 2:

Wie viele Personen, welche der vorgeblichen Interessengemeinschaft in der AfD „Der Flügel“ zugerechnet werden, werden seit wann und in welchem Umfang vom LfV Sachsen beobachtet?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Der Personenzusammenschluss „Der Flügel“ innerhalb des sächsischen Landesverbandes der Partei „Alternative für Deutschland“ wird von dem LfV Sachsen seit dem 12. März 2020 als erwiesene extremistische Bestrebung im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 SächsVSG beobachtet.

Die Staatsregierung verfügt darüber hinaus über Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen, deren Mitteilung jedoch überwiegende Belange des Geheimschutzes und Rechte Dritter (Art. 51 Abs. 2 Sächsische Verfassung [SächsVerf]) entgegenstehen.

Hierbei handelt es sich um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.3 und 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABI. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des LfV Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Abs. 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Art. 51 Abs. 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen oder solche Kontakte fortzuführen.

Eine mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden können, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Frage 3:

In welchem Umfang und welchem Zeitraum hat das LfV Sachsen an das BfV Materialsammlungen bezüglich der vorgeblichen Interessengemeinschaft in der AfD „Der Flügel“ übermittelt?

Das LfV Sachsen und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) übermitteln sich gemäß § 6 Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG) unverzüglich die für ihre Aufgaben relevanten Informationen, einschließlich der Erkenntnisse ihrer Auswertungen.

Deren Mitteilung stehen jedoch überwiegende Belange des Geheimschutzes und Rechte Dritter (Art. 51 Abs. 2 SächsVerf) entgegen.

Hierbei handelt es sich um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.3 und 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABI. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des LfV Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Abs. 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Art. 51 Abs. 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen oder solche Kontakte fortzuführen.

Eine mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden können, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Frage 4:

Wie viele Anfragen wurden von sächsischen Behörden an das LfV Sachsen gestellt, in denen diese Auskünfte über ihre Mitarbeiter in Bezug zu Mitgliedschaften in Gruppierungen begehrt, welche vom LfV Sachsen beobachtet werden, insbesondere die vorgebliche Interessengemeinschaft in der AfD „Der Flügel“ betreffend, oder auch zur Beobachtung von Einzelpersonen. Welche Ergebnisse hatten diese Anfragen? (Bitte jährlich aufschlüsseln für die Zeiträume ab 2014 und nach Behörden)

Soweit der Fragesteller nach Auskunftersuchen zu Mitgliedschaften von Mitarbeitern sächsischer Behörden in Beobachtungsobjekten fragt, geht die Staatsregierung davon aus, dass damit allein der Mitwirkungsfall gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Var. 2 SächsVSG gemeint ist.

Seit 2014 erhielt das LfV Sachsen folgende Auskunftersuchen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Var. 2 SächsVSG:

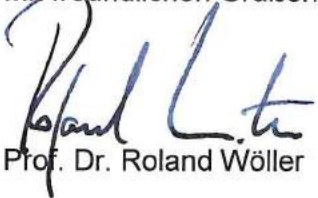
Jahr	Anfragen	Behörde	Ergebnis
2018	2	Landesamt für Steuern und Finanzen	Erkenntnisse übermittelt
		Polizeidirektion Dresden – Präsidium der Bereitschaftspolizei	Erkenntnisse übermittelt
2019	1	Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung	bislang keine Erkenntnisse übermittelt

Die Staatsregierung verfügt über weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung, deren Mitteilung jedoch Rechte Dritter (Art. 51 Abs. 2 SächsVerf) entgegenstehen.

Bei den weiteren Erkenntnissen handelt es sich um Informationen, die aus Gründen des Datenschutzes nicht mitgeteilt werden können. Angaben, durch deren Nennung Rückschlüsse auf konkrete Personen gezogen werden könnten, unterliegen dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 33 SächsVerf). Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Recht Dritter im Sinne des Art. 51 Abs. 2 SächsVerf. Die Staatsregierung hat den Informationsanspruch des Fragestellers mit den Persönlichkeitsrechten Dritter abgewogen. Die Abwägung hat zu dem Ergebnis geführt, dass dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein größeres Gewicht zukommt, so dass die Mitteilung der Daten, aus denen Rückschlüsse auf Personen mit Extremismusbezug gezogen werden könnten, unterbleiben muss. Daten im Sinne des § 2 SächsVSG sind besonders geschützt, weil sie Rückschlüsse auf politische Meinungen zulassen. Je klarer die betroffene Person einem extremistischen Kontext und einem politischen Lager zugeordnet werden kann, desto nachhaltiger wirkt der Schutzgedanke.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Roland Wöller